Drucksache 7/5503

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1976 des Abgeordneten Volker Nothing (AfD-Fraktion) Drucksache 7/5392

Flüchtlingssituation aufgrund des Ukrainekriegs

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut Pressemeldungen sind seit Beginn des Krieges in der Ukraine mehr als 300 000¹ Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, von denen nur ein Bruchteil erfasst wurde. In der Antwort des Bundesministeriums des Innern auf die Frage des Bundestagsabgeordneten Leif-Erik Holm vom 17. März 2022 heißt es: "Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat aktuell (Stand: 20. März 2022) insgesamt etwa 26 500 Personen erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Davon wurden 14 706 Personen ab dem 15. März 2022 erfasst. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Zählsystem des BAMF dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können. Von diesen 14 706 Personen hatten 13 391 Personen die ukrainische Staatsangehörigkeit."² Die Situation im Land Brandenburg ist vor diesem Hintergrund von besonderem Interesse.

Vorbemerkung der Landesregierung zu den Fragen 11, 14 und 15: Eine Beantwortung der Fragen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der "Polizeilichen Kriminalstatistik" (PKS) und des "Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität" (KPMD-PMK).

Bei der PKS, welche sich durch bundeseinheitliche Erfassungen und Zählweisen auszeichnet, handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, welche durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden hier keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Da die statistische Erfassung eines Falles – soweit die Erfassungsvoraussetzungen der PKS-Richtlinien gegeben sind – mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle, bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgt, können mittels der PKS weitestgehend noch keine validen und umfassenden Aussagen zu Straftaten ab dem 24. Februar 2022 getätigt werden.

¹ Vgl. "Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland im März 2022", in: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/ (04.04.2022), abgerufen am 04.04.2022.

Eingegangen: 04.05.2022 / Ausgegeben: 09.05.2022

² Vgl. "Schriftliche Frage Monat März 2022 – Arbeitsnummer 3/238", in: https://cdn.afd.tools/sites/127/2022/03/28141134/Ukraine-Fl%C3%BCchtlinge.pdf (24.03.2022), abgerufen am 04.04.2022.

Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und dem Bundesinnenminister sollte zudem eine unterjährige Veröffentlichung von PKS-Daten unterbleiben. Das liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres erst im darauffolgenden Jahr (Jahresanfang) endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht valide sind. Insofern unterliegen unterjährige Daten einer dauerhaften Qualitätsprüfung bis zur Erstellung der Jahres-PKS und können im laufenden Jahr umgeschlüsselt oder auch gelöscht werden.

Der KPMD-PMK ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss (31. Januar des Folgejahres) aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren einer ständigen Aktualisierung. Daher kann zu einem späteren Abfragezeitpunkt zum selben Recherchezeitraum eine andere Fallzahl zu verzeichnen sein. Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum 24. Februar 2022 bis 11. April 2022 wurden alle im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten Straftaten mit Stand vom 11. April 2022 berücksichtigt. Dabei wurde ein vorher definierter Katalogwert in der Recherche berücksichtigt.

Frage 1: Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sind bisher im Land Brandenburg angekommen?

zu Frage 1: Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1951 (Drucksache 7/5470) verwiesen.

Frage 2: Wie ist der aktuelle Stand im Hinblick auf die Registrierung der Flüchtlinge aus der Ukraine im Land Brandenburg?

zu Frage 2: Aufgrund der sich dynamisch verändernden Zugänge erfolgt die Registrierung für im Land Brandenburg zugegangene Asylsuchende und aus der Ukraine vertriebene Personen zeitnah durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg. Die Zentrale Ausländerbehörde unterstützt dabei im Rahmen der Amtshilfe auch die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Statistische Daten zu Registrierungen von aus der Ukraine vertriebenen Menschen liegen nicht vor. Seit 24. Februar 2022 wurden jedoch mehr aus der Ukraine vertriebene Menschen durch die Zentrale Ausländerbehörde registriert als Asylsuchende.

Frage 3: Wie viele Personen nichtukrainischer Nationalität kamen bisher im Kontext des Ukrainekriegs im Land Brandenburg an? Welche Nationalitäten waren wie häufig vertreten? Was ist über die Demografie dieser Menschen bekannt?

zu Frage 3: Es liegen keine statistischen Daten zu Personen vor, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und die im Kontext des Ukrainekriegs im Land Brandenburg angekommen sind.

Frage 4: Wie viele Verdachtsfälle auf falsche Aufgaben von Asylantragsstellern, welche den Ukrainekrieg als Asylgrund angaben, gab es bisher im Land Brandenburg?

zu Frage 4: Für Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 5: Wie gestaltet sich die Demografie der bisher Angekommenen? Wie viele sind prozentual Frauen, wie viele Männer? Wie ist die Verteilung auf die Altersgruppen?

zu Frage 5: Von den bisher angekommenen Personen sind ca. 10 bis 15 Prozent Männer, 35 bis 40 Prozent Frauen sowie ca. 45 bis 50 Prozent Kinder. Es handelt sich um einen dynamischen Wert, der nur durchschnittlich ermittelt werden kann.

Frage 6: Wie viele kamen bisher ohne eigene Papiere/Pässe an? Wie vielen mussten Ersatzpapiere ausgestellt werden? Wie viele Personen, die ohne eigene Papiere ankamen bzw. Ersatzpapiere erhielten, waren nichtukrainischer Nationalität?

zu Frage 6: Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden durch die Zentrale Ausländerbehörde nicht erhoben.

Frage 7: Welche Versorgungs- und Verteilungsschwierigkeiten gibt es bisher bei den ukrainischen Kriegsflüchtlingen? Welche Rückmeldungen gibt es bisher von der kommunalen Ebene? Was sind die dortigen Pläne bzw. größten Aufgaben?

Frage 8: Welche besonderen Engpässe gibt es bisher in welchen Landkreisen, was Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten betrifft?

zu den Fragen 7 und 8: Der Landesregierung sind keine Fälle über Versorgung- und Verteilungsschwierigkeiten bei ukrainischen Geflüchteten in den Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Unterbringung und Versorgung nach den landesaufnahmerechtlichen Regelungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Meldungen der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufnahme- und Belegungsstatistik enthalten keine Angaben zur Gegenüberstellung freier Kapazitäten und der Anzahl untergebrachter Personen.

Frage 9: Was sind die Pläne der Landesregierung im Hinblick auf Personen, die im Kontext des Ukrainekriegs im Land Brandenburg ankommen, aber nicht ukrainischer Nationalität sind? Sollen diese Personen in ihr Heimatland überstellt werden? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 9: Die Landesregierung hat keine über den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes hinausgehenden Pläne. Drittstaatsangehörige, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, können grundsätzlich auch Nutznießer des genannten vorübergehenden Schutzes sein, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen.

Frage 10: Gedenkt die Landesregierung, die Regelungen zur Unterbringung bei ukrainischen Kriegsflüchtlingen anders zu gestalten oder anzuwenden, sodass ein Aufenthalt von Frauen und Kindern aus der Ukraine in Erstaufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften möglichst kurz gestaltet bzw. verhindert wird?

zu Frage 10: Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt gemäß § 47 ff. des Asylgesetzes.

Die Unterbringung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Rechtsänderung ist nicht vorgesehen.

Frage 11: Wie viele Verdachtsfälle auf versuchten Menschenhandel, Vergewaltigung, Entführungen, Übergriffe usw. gab es bisher im Hinblick auf aus der Ukraine ankommende Frauen und Kinder (z. B. an Bahnhöfen oder in Gemeinschaftsunterkünften)? Was ist über die Demografie der Tatverdächtigen bekannt?

zu Frage 11: Auf Grundlage der PKS ist nicht feststellbar, aus welchen Ländern die Opfer/Geschädigten nach Brandenburg einreisten. Lediglich die Staatsangehörigkeit der von Straftaten betroffenen Personen kann berücksichtigt werden. Demzufolge wurde bei der Prüfung ausschließlich auf betroffene Frauen und Kinder ukrainischer Staatsangehörigkeit abgestellt. Im Datenbestand der PKS des Landes Brandenburg wurden für den Tatzeitraum vom 24. Februar 2022 bis 11. April 2022 keine Fälle erfasst.

Frage 12: Welche Gebäude plant die Landesregierung zur Unterbringung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge anzumieten oder hat sie bereits angemietet? Bitte nach Art der Unterbringung/der Gebäude aufschlüsseln.

zu Frage 12: Die Landesregierung ist für die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende zuständig.

Bisher wurden für die Erstaufnahmeeinrichtung ein Gebäude in Eisenhüttenstadt sowie zwei Gebäude und die Oderlandkaserne in Frankfurt (Oder) angemietet.

Frage 13: Plant die Landesregierung, z. B. Sporthallen bei der Anmietung von Gebäuden zur Unterbringung von Ukraineflüchtlingen auszunehmen?

zu Frage 13: In der derzeitigen Situation sollen keine Sporthallen oder Sporthallen vergleichbare Gebäude zur Unterbringung im Rahmen der Erstaufnahme von Asylsuchenden angemietet werden.

Frage 14: Zu wie vielen antirussischen und antiukrainischen Vorfällen welcher Art kam es seit dem Beginn des Ukrainekriegs im Land Brandenburg? Was ist über die (Demografie der) Tatverdächtigen bekannt?

zu Frage 14: Insgesamt wurden 18 politisch motivierte Straftaten im vorgenannten Sachzusammenhang registriert und acht Tatverdächtige ermittelt. Eine dezidierte Aufstellung ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 15: Zu wie vielen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten welcher Art kam es seit dem Beginn des Krieges direkt zwischen Ukrainern und Russen im Land Brandenburg?

zu Frage 15: Im Datenbestand der PKS und des KPMD-PMK des Landes Brandenburg wurden für den Tatzeitraum vom 24. Februar 2022 bis 11. April 2022 keine Straftaten erfasst. Ordnungswidrigkeiten werden im Polizeipräsidium statistisch nicht nachgehalten.

Landtag Brandenburg 7. Wahlperiode

Drucksache 7/5503

Anlage/n:

1. Anlage

Eingegangen: 04.05.2022 / Ausgegeben: 09.05.2022

Stand 11.04.2022 Anlage

Politisch motivierte Kriminalität zu Frage 14: Straftaten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Phänomenbereich	Kurzsachverhalt	Anzahl der Tatverdächtigen	Geschlecht/Alter der Tatverdächtigen	Staatangehörigkeit der Tatverdächtigen	Geburtsstaat der Tatverdächtigen
1	26.02.2022	§ 185 StGB	Eberswalde	nicht zuzuordnen	Die Geschädigte (gebürtige Russin) erhielt von ihrer Nachbarin eine E-Mail, in der sie behauptete, die Geschädigte habe sich vor einigen Jahren selbst als "Putin-nah" bezeichnet und sie aufgefordert, ihre Wohnung für ukrainische Flüchtlinge freizumachen. Die Geschädigte fühlte sich von dieser E-Mail beleidigt.	1	w/69	deutsch	Deutschland
2	27.02.2022	§ 130 StGB	Brandenburg an der Havel	nicht zuzuordnen	Unbekannte Täter schrieben auf die Stufen eines sowjetischen Ehrendenkmals die Worte "Scheiß Russen".	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
3	28.02.2022	§ 130 StGB	Eberswalde	rechts	Der Beschuldigte hielt zu Beginn einer Versammlung eine Rede zu den russischen Kriegshandlungen in der Ukraine. Inhalt des Redebeitrags war u. a. das Begrüßen der Handlungen von russischer Seite, das Vertreiben der Faschisten aus der Ukraine und dass ein Einmarsch Putins in Deutschland aufgrund der Kriegserklärung durch den Bundeskanzler völkerrechtlich abgedeckt wäre.	1	m/37	deutsch	Deutschland
4	04.03.2022	§ 111 StGB	Finsterwalde	nicht zuzuordnen	Unbekannte Täter sprühten die Worte "Kill Putin" und "Stop War" auf mehrere Hauswände und auf die Eingangstüren einer Passage.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
5	07.03.2022	§ 111 StGB	Finsterwalde	nicht zuzuordnen	Unbekannte Täter sprühten auf die Fassade einer Schule die Worte "KILL PUTIN STOP WAR."	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
6	09.03.2022	§ 86a StGB	Eberswalde	rechts	In einer Telegram-Gruppe wurden Bilder vor einer Hakenkreuzfahne, einer NATO-Fahne und einer Ukraine-Flagge mit ASOW-Wappen mit einer davor stehenden bewaffneten Personengruppen sowie eine den Hitlergruß zeigende Person gepostet. Unter dem Foto steht "Achtungssmiley Freiheitskämpfer für Demokratie und Europa". Darunter ist ein Foto zu sehen, dass eine größere Personengruppe (vermutlich auf einer Anti-Corona-Demo) mit dem Titel "Geisteskranke Rechtsradikale" zeigt.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt

Stand 11.04.2022 Anlage

Politisch motivierte Kriminalität zu Frage 14: Straftaten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Phänomenbereich	Kurzsachverhalt	Anzahl der Tatverdächtigen	Geschlecht/Alter der Tatverdächtigen	Staatangehörigkeit der Tatverdächtigen	Geburtsstaat der Tatverdächtigen
7	09.03.2022	§ 86a StGB	Eberswalde	rechts	In einer Telegram-Gruppe wurden Bilder von einer Personengruppe, die eine Hakenkreuzfahne und eine Ukraine-Flagge in die Kamera halten, eine Personengruppe die blau-gelbe Fahnen schwenken mit einer im Vordegrund den Hitlergruß zeigenden Person, eine bewaffneten Personengruppe vor einer Hakenkreuzfahne und einer blau-gelben Fahne mit Wappen ASOW (in kyrillischen Buchstaben) gepostet.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
8	09.03.2022	§ 140 StGB	Cottbus/Chóśebuz	nicht zuzuordnen	Unbekannte Tatverdächtige sprühten ein "Z" an die Wohnungseingangstür einer Ukrainerin. Dieses Zeichen hat sich in Russland zum Symbol der Unterstützung für die russische Armee und Regierung entwickelt und steht somit für eine Solidarisierung mit Russlands Angriffskrieg.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
9	09.03.2022	§ 86a StGB	Eberswalde	rechts	Der alkoholisierte Beschuldigte rief gegenüber Helfern eines Hilfstransportes für die Ukraine die Parole "Sieg Heil" und zeigte den Hitlergruß.	1	m/42	deutsch	Kasachstan
10	09.03.2022	§ 303 StGB	Finsterwalde	links	Unbekannte Täter sprühten u. a. folgende Schriftzüge/Zeichen an eine Hausfassade: "187", "KRIEG DEM KRIEG" und anarchistische Symbole.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
11	14.03.2022	§ 185 StGB	Wittstock/Dosse	nicht zuzuordnen	Die Geschädigte (gebürtige Russin) hat seit längerem Nachbarschaftsstreitereien mit dem Beschuldigten. In Bezug auf den derzeitigen Ukraine-Russland-Krieg äußerte der Beschuldigte ihr gegenüber, dass man "Putin und alle anderen Russen auch erschießen müsse und sie selbst solle in ihr Land zurück gehen, wo sie herkomme".	1	m/83	deutsch	Deutschland
12	16.03.2022	§ 130 StGB	Perleberg	rechts	Die Geschädigten (ukrainische und deutsche Staatsbürger) trafen in einer öffentlichen Parkanlage auf eine mehrköpfige Personengruppe deutscher Staatsbürger, in der sich auch der Beschuldigte mit seinem angeleinten Hund befand. Im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden Personengruppen bezüglich des Verhaltens des Hundes äußerte der Beschuldigte: "Euch müsste man alle vergasen", "Geht dahin wo ihr herkommt und raus mit euch aus Deutschland", "Ich mache gleich meinen Hund los" und "Hier wird Deutsch gesprochen, da wir hier in Deutschland sind".	1	m/28	deutsch	Deutschland

Stand 11.04.2022 **Anlage**

Politisch motivierte Kriminalität zu Frage 14: Straftaten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Phänomenbereich	Kurzsachverhalt	Anzahl der Tatverdächtigen	Geschlecht/Alter der Tatverdächtigen	Staatangehörigkeit der Tatverdächtigen	Geburtsstaat der Tatverdächtigen
13	27.03.2022	§ 241 StGB	Falkensee	nicht zuzuordnen	Der Geschädigte hat eine ukrainische Flagge an der Hausfassade hängen und erhielt einen Brief, in dem ihm sinngemäß mitgeteilt wurde, dass er selbst für kommende Schäden an seinem Haus verantwortlich wäre, wenn er die Flagge dort weiterhin hängen lässt.	unbekannt	unbekannt	deutsch	unbekannt
14	29.03.2022	§ 131 StGB	Eberswalde	nicht zuzuordnen	In zwei Telegram-Gruppen wurde ein Video gepostet, dass vermutlich Kriegsverbrechen im Kontext des aktuellen Ukrainekrieges zeigt.	unbekannt	unbekannt	deutsch	unbekannt
15	28.03.2022	§ 303 StGB	Bernau bei Berlin	nicht zuzuordnen	Der Beschuldigte hielt das Fahrzeug des Geschädigten an und wollte mit dem Fahrzeugführer über die am Fahrzeug angebrachten russischen Flaggen reden. Dabei wurde eine der Flaggen vom Fahrzeug heruntergerissen. Anschließend kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, wobei der Beschuldigte dem Geschädigten seinen Mittelfinger zeigte.	1	m/36	ukrainisch	Ukraine
16	04.04.2022	§ 140 StGB	Wittenberge	nicht zuzuordnen	Durch unbekannte Täter wurde ein "Z" auf den Boden der Elbpromenade gesprüht. Dieses Zeichen hat sich in Russland zum Symbol der Unterstützung für die russische Armee und Regierung entwickelt und steht somit für eine Solidarisierung mit Russlands Angriffskrieg.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
17	05.04.2022	§ 185 StGB	Falkensee	nicht zuzuordnen	Aufgrund einer augenscheinlich politischen Einstellung, forderte der Beschuldigte den Geschädigten auf, Flaggen (ukrainisch und polnisch) zu entfernen. Dies wurde durch den Geschädigten verneint, woraufhin der Beschuldigte begann gegen den PKW des Geschädigten zu treten.Ferner beleidigte der Beschuldigte den Geschädigten u. a mit den Worten "Nazi" u. "Polenschwein".	1	m/64	deutsch	Deutschland
18	06.04.2022	§ 140 StGB	Beeskow	nicht zuzuordnen	Der Beschuldigte programmierte ein LED-Panel mit einer Laufschrift, welche die russische Staatsflagge und den Buchstaben "Z" als Laufschrift abbildeten. Dieses Panel wurde im Wohnzimmerfenster platziert, sodass die Laufschrift vom öffentlichen Raum für jedermann sichtbar war. Im unmittelbar gegenüber liegenden Wohnhaus in Sichtweite, sind derzeitig ukrainische Kriegsflüchtlinge untergebracht.	1	m/64	deutsch	Deutschland